

RICHTLINIEN

zur Förderung ökologischer Maßnahmen und Anlagen in Bodenreformverfahren

1. Förderungsziel

Das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten fördert im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltgerechten Landwirtschaft Gemeinschaften oder Grundeigentum in Bodenreformverfahren bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft, zum Erosionsschutz und zur Flurentwicklung im öffentlichen Interesse, insbesondere unter Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen.

Ziel ist eine ausreichende Ausstattung der Landschaft mit naturnahen Strukturen, um eine nachhaltige und umweltverträgliche Bewirtschaftung zu gewährleisten.

2. Förderungsabwicklung

Die Abwicklung der Förderung ökologischer Maßnahmen und Anlagen erfolgt durch die NÖ Agrarbezirksbehörde. In dieser Angelegenheit untersteht die NÖ Agrarbezirksbehörde dem nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, für agrartechnische Angelegenheiten (Angelegenheiten der Bodenreform) zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung.

3. Förderungsempfänger/in

Förderungsempfängerinnen können folgende Gemeinschaften sein:

- Zusammenlegungsgemeinschaften
- Flurbereinigungsgemeinschaften
- Erhaltungsgemeinschaften
- Agrargemeinschaften

In Verfahren, in denen aufgrund der geringen Parteienanzahl keine Gemeinschaft begründet wird, können auch die einzelnen Grundeigentümer/innen Förderungsempfänger/innen sein. Die Förderung ist in diesen Fällen anteilig gemäß dem Besitzstand aufzuteilen.

4. Förderungsgegenstände

- 4.1** Bereitstellung von Grundflächen für jene gemeinsamen Anlagen, die vorwiegend ökologische Funktionen erfüllen (Bodenschutzanlagen, Feldgehölze, Baumreihen, Streuobstbestände, Raine und Krautflächen, Trocken- und Feuchtf Flächen etc.)
- 4.2** Maßnahmen zur Gestaltung von naturnahen Flächen und Landschaftselementen (Bepflanzungen, Begrünungen, Heckenverpflanzungen etc.)
- 4.3** Abschlagszahlungen an Vorbesitzer/innen von Flächen gemäß Punkt 4.1 für den Verzicht auf die Nutzung vor der Eigentumsübertragung (z.B. Verzicht auf Holznutzung)

5. Förderungsvoraussetzungen

Förderbar sind nur Vorhaben, für die nicht bereits eine andere Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln gewährt wurde.

Anrechenbare Kosten im Sinne des Punktes 4.2 sind Ausgaben (maßgeblich ist das Rechnungsdatum), die ab der Antragstellung getätigt werden.

Kosten für die Bereitstellung von Grundflächen gemäß Punkt 4.1 dürfen höchstens den Wert „Punkte mal Angleichungsfaktor“ (fiktiver Verkehrswert) aller betreffenden Flächen erreichen.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung besteht in einem Geldbetrag. Bei der Bemessung der Förderungshöhe (Förderungssatz) sind die Veränderungen der naturräumlichen Ausstattung im Verfahrensgebiet zu berücksichtigen.

- 6.1** Die Förderung der Grundbereitstellung für ökologische Anlagen gemäß Punkt 4.1 ist nach dem System der amtlichen Bewertung des jeweiligen Verfahrens zu ermitteln und in einem Prozentsatz des ermittelten Bodenwertes (= Gesamtkosten) für jeden Förderungsfall festzulegen. Im Falle einer Parteienbewertung ist der Bodenwert für die Förderungsermittlung durch ein Sachverständigengutachten festzulegen.
- 6.2** Die Förderung zu den Maßnahmen nach Punkt 4.2 besteht aus einem Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten (Arbeitsleistungen, Investitionen und Sachaufwand). Dabei sind der Umfang und die Qualität der zu fördernden Maßnahmen zu berücksichtigen.

- 6.3** Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Punkt 4.3 ist durch ein Sachverständigengutachten festzulegen.

Die Förderung gemäß Punkt 6.1 und 6.3 darf maximal 100%, die Förderung gemäß Punkt 6.2 darf maximal 90% der anrechenbaren Gesamtnettokosten betragen.

7. Förderungsablauf

7.1 Antragstellung

Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die unter Verwendung der von der NÖ Agrarbezirksbehörde aufgelegten Formulare ordnungsgemäß eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 9. anzuschließen.

Bei einem Vorhaben, das sich über mehrere Finanzjahre erstreckt, gilt der Antrag für die gesamte Laufzeit.

7.2 Überprüfung und Bewilligung

Die NÖ Agrarbezirksbehörde als Förderungsstelle überprüft die Anträge auf inhaltliche Richtigkeit und entscheidet über Förderungswürdigkeit und Höhe der Förderung. Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat den/die Förderungswerber/in von der Genehmigung oder Ablehnung – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den/die Förderungswerberin kommt der Vertrag zustande.

7.3 Auszahlungsmodalitäten

Förderungen gemäß Punkt 4.1 dürfen erst nach Anordnung der (vorläufigen) Übernahme der Grundabfindungen ausbezahlt werden.

Um den Gemeinschaften den frühzeitigen Erwerb von Grundflächen gemäß Punkt 4.1 zu ermöglichen, dürfen Förderungen in ökologisch besonders begründeten Fällen bereits nach rechtswirksamer Einleitung des Verfahrens überwiesen werden.

Förderungen zu den Maßnahmen nach Punkt 4.2 dürfen erst nach Vorlage von Rechnungsbelegen oder von anderen geeigneten Verwendungsnachweisen (Aufstellung von Arbeitsleistungen etc.) ausbezahlt werden.

Förderungen gemäß Punkt 4.3 dürfen erst nach Vorlage eines Schätzungsgutachtens und unterfertigter Verzichtserklärung des/der Vorbesitzers/in ausbezahlt werden.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt nach vorliegender budgetärer Bedeckung. Es liegt im Ermessen der Förderungsstelle, die Förderungsmittel auch in Teilbeträgen auszusahlen.

8. Rückzahlung und Kürzung von Förderungsbeträgen

Rückforderungen, Kürzungen oder Sanktionen tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde.

Der/Die Förderungswerber/in ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der NÖ Agrarbezirksbehörde eine gewährte Förderung ganz oder teilweise innerhalb der von der Förderungsstelle festgesetzten Frist zurückzuzahlen, wenn:

- a) die Summe bereits ausbezahlter Teilbeträge höher ist als der endgültig ermittelte Förderungsbetrag;
- b) das Bodenreformverfahren eingestellt wird;
- c) der rechtskräftige Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplan Anlagen nicht enthält, für die Förderungen bereits genehmigt und ausbezahlt wurden.

Eine Kürzung von genehmigten Förderungsbeträgen kann fällig werden, wenn:

- a) sich die Umweltsituation im Verfahrensgebiet durch mangelhafte oder falsche Umsetzung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (GMA-Plan) deutlich verschlechtert hat;
- b) die Erhaltungspflicht grob verletzt wird, indem das Flächenausmaß und/oder der Zustand der ökologischen Anlagen deutlich vom bescheidmäßig angeordneten Zustand abweicht.

Auf schriftlichen Antrag des/der Förderungswerbers/in bei der Förderungsstelle kann die Rückzahlung auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Förderungsstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

Die rückfließenden Geldbeträge sind auf ein von der Förderungsstelle bekannt zu gebendes Konto des Amtes der NÖ Landesregierung zu überweisen und sind neuerlich zur Förderung ökologischer Maßnahmen in anderen Bodenreformverfahren zu verwenden.

Die Förderungsstelle kann von einer Rückforderung Abstand nehmen bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als € 100,00, sofern der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des rückzufordernden Betrags steht.

9. Verpflichtungserklärung

Um allfällige Rückzahlungen sicherzustellen, ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin eine Verpflichtungserklärung zu unterfertigen, bei der er/sie sich bereit erklärt:

- zur ganzen oder teilweisen Rückzahlung bereits erhaltener Geldzuwendungen innerhalb von 14 Tagen nach einer schriftlichen Aufforderung durch die Förderungsstelle;
- dass alle im Ansuchen und in den Projektsunterlagen enthaltenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und bei Bedarf auch an andere Förderungsstellen übermittelt werden dürfen;
- den Zutritt von Organen und Beauftragten der Förderungsstelle zu den von der Förderung betroffenen Flächen jederzeit zuzulassen, Einsicht in alle förderungsrelevanten Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- die Förderungsgegenstände während des Zeitraums der Erhaltungspflicht vollständig und widmungsgemäß zu erhalten;
- die erhaltenen Förderungsgelder ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn von der Förderungsstelle festgestellt wurde, dass die Förderungsgegenstände innerhalb des Zeitraums der Erhaltungspflicht nicht vollständig vorhanden waren oder einer zweckentfremdeten Nutzung zugeführt wurden.

10. Erhaltungspflicht

Die Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsgemeinschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerinnen (Erhaltungsgemeinschaft, Gemeinde oder andere Personen, wenn sie der Übertragung zustimmen) sind verpflichtet, die geförderten Objekte (Anlagen) zumindest auf die Dauer der Erhaltungspflicht vollständig und in widmungsgemäßem Zustand zu erhalten. Die Erhaltungspflicht beginnt mit dem Erhalt der Förderung (bzw. der ersten Teilauszahlung) und endet fünf Jahre nach Erhalt der Förderung (bzw. der letzten Teilzahlung). Bevor die geförderten Anlagen an einen/eine neuen/neue Eigentümer/in übertragen werden, ist die Übernahme der Erhaltungspflicht durch die Unterfertigung einer dem Punkt 9. entsprechenden Verpflichtungserklärung durch den/die Rechtsnachfolger/in sicherzustellen.

11. Kontrolle

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat die geförderten Maßnahmen und Anlagen stichprobenartig auf die Einhaltung der Verpflichtungen und Auflagen im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen zu kontrollieren; diese Kontrollen sind soweit wie möglich vor Tätigkeit der Restzahlung für jedes Vorhaben vorzunehmen. Die Gesamtzahl der jährlichen Vor-Ort-Kontrollen erstreckt sich auf mindestens 5% aller Förderungsfälle, wobei bei der Risikoauswahl auf die Notwendigkeit Bedacht zu nehmen ist, in angemessenem Verhältnis Vorhaben unterschiedlicher Art und Größe zu prüfen. Gegenstand der Vor-Ort-Kontrollen sind alle Verpflichtungen und Auflagen des/der Förderungsempfängers/Förderungsempfängerin, die zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs überprüft werden können. Die Kriterien und Kontrollmethoden werden von der Förderungsstelle festgelegt. Die Vor-Ort-Kontrollen dürfen angekündigt werden, sofern der Prüfungszweck nicht gefährdet wird.

Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle der Förderung zugrunde liegenden Flächen betreten und in die Buchhaltung und in alle bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin Einsicht nehmen. Der/Die Förderungswerber/in ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen. Das Kontrollorgan ist nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen zu treffen. Der/Die Förderungswerber/in kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.

12. Aufbewahrung von Unterlagen

Die Projektsunterlagen sind von der Förderungsstelle zehn Jahre ab Ende des Jahres der Förderungsauszahlung (bzw. der letzten Teilauszahlung) sicher und jederzeit überprüfbar aufzubewahren.

Der/Die Förderungswerber/in ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Förderungsauszahlung (bzw. der letzten Teilauszahlung) sicher und überprüfbar aufzubewahren.

13. Subjektives Recht und Gerichtsstand

Auf die Gewährung der Förderung oder einer bestimmten Förderungshöhe besteht kein subjektives Recht (Rechtsanspruch).

Für Streitigkeiten aus dem zwischen dem Land Niederösterreich und dem/der Förderungswerber/in bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand St. Pölten.

14. In Kraft treten

Die Richtlinie tritt mit 1. August 2009 in Kraft.